

Postzahl	Eintragung <span style="float: right; border: 1px solid black; padding: 2px;">2175 87001-67645</span>
----------	---

1 Auf Grund der bei den benannten Gütern angegebenen Erwerbstitel wird das Eigentumsverf. für die jeweiligen Eigentümer:

a) des Mattenhofes im Grundb. Bl. 225 dieses Grundbuchs zur Hälfte

b) des Blaserhofes " " " 225 " " " " zur Hälfte

einverleibt.

(Grundb. Verordnungsabst. Prot. S. 253)

2  
ad 1b) Erwerb 27. Februar 1930 f. Z. 268.

Bei der Erwerbserklärung ist ausdrücklich gemacht, daß die Folgen der Aufhebung der Erwerbserklärung das Eigentumsverf. an dem Grundstück für den jeweiligen Eigentümer der Erwerbserklärung Grundb. Bl. 1388 dieses Grundbuchs unverändert ist.

GRUNDSTÜCKS-  
DATENBANK